

Im Zuge von „Strukturanpassungen“ werden Dienststellen und Einrichtungen durch Fusionen, Zusammenschlüsse, Verlagerungen, zumeist verbunden mit einem neuen Management „zukunftsfähig“ gemacht. Als Begründung dient beinahe schon selbstverständlich, der Hinweis auf veraltete Strukturen und die Notwendigkeit zur Anpassung an „neue“ Gegebenheiten.

Für die Regelungen zur Mitbestimmung bei Kirche & Diakonie, trifft die Notwendigkeit zur Anpassung ebenfalls zu - und das schon seit vielen Jahren.

Das Mitarbeitervertretungsgesetz, bleibt wie schon vor Jahrzehnten weit hinter den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) zurück und hat selbst nach etlichen Novellierungen seinen Dienstgeber Freundlichen Charakter erhalten.

Denn anders als die Strukturanpassung, scheint die Mitbestimmung nur einen nachrangigen Stellenwert zu haben. Eigentlich ist das erstaunlich, tritt doch Kirche & Diakonie öffentlich immer gerne für Partizipation und Gerechtigkeit ein.

Das Mitarbeitervertretungsgesetz, erfüllt diesen Anspruch jedenfalls nicht.

Der MAV Gesamtausschuss ist der Ansicht, dass die Mitarbeitenden von Kirche & Diakonie ein Anrecht auf ein Mitbestimmungsrecht haben, dass zumindest den Regelungen des BetrVG entspricht



...mehr zum Thema und noch viele andere Informationen
finden Sie auf unserer Website unter www.mav-gesa-ekir.de



Mitbestimmung sollte vor allem bei Kirche & Diakonie kein Problem sein,- verpflichtet doch das MVG, Mitarbeitende und Dienststellenleitung zur vertrauensvollen Zusammenarbeit. Aber die Realität vor Ort ist leider nur zu oft eine ganz andere.

Die Klageliste der Mitarbeitervertretungen ist lang,- aber niemals neu. In jeder Wahlperiode haben sich MAVen aufs Neue zu ärgern: Über fehlende bis mangelnde Information, die „vergessene“ oder bewusst unterlassene Beteiligung,- bis hin zur totalen Ignoranz der Mitbestimmungsrechte. Einzelfälle?- mag sein.

Es ist jedoch **auffällig und seit Jahren zunehmend**, dass Mitglieder der MAV über Behinderungen bei der Ausübung ihres Amtes klagen, resignieren und aufgeben,- auch Einzelfälle?- gewiss.

Aber es gibt eine Ursache, die diese „Einzelfälle“ verbindet: Ein Mitarbeitervertretungsgesetz, das weder die Rechtsstellung noch die Mitbestimmungsrechte der MAV ausreichend schützt und bei Verstoß gegen diese Rechte, keine wirksamen Sanktion gegen ignorante „Dienstherren“ bei Kirche & Diakonie vorsieht.

Das MVG ist ein Regelwerk, in dem beispielsweise nicht einmal die Informationspflichten der Dienststellenleitung zu Maßnahmen, die den Bestand der Dienststelle verändern, schon im Planungsstadium zwingend vorgeschrieben sind.

Frühzeitige Information und Beteiligung bereits bei der Planung, ist aber eine Voraussetzung zur Mitbestimmung und sollte gerade in Zeiten des Umbruchs verpflichtend sein.

Einem Umbruch, von dem aktuell die Mitarbeitenden in den Gemeinden der EKiR betroffen sind. Durch die Konzentration der Aufgabenbereiche und Verlagerung von Dienststellen, wurden bislang arbeitsfähige MAVen zu „alleingelassene“ Mini-Vertretungen, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben überfordert sind.

Zudem nimmt in den Dienststellen auf Leitungsebene die Unsitte zu, selbst unmissverständliche Mitbestimmungsrechte aus „wirtschaftlichen“ Gründen in Frage stellen. **Das muss sich ändern...**

...denn Kirche & Diakonie haben durch ihren christlichen Auftrag eine gesellschaftliche Vorbildfunktion - **auch im Umgang mit der Mitbestimmung**. Historisch fragwürdige Begriffe wie „Dienstgemeinschaft“ und die Anwendung Kirchlicher Sonderrechte im Arbeitsrecht, sind dabei aber wenig glücklich.

...wer Loyalität zu evangelischen Werten einfordert, darf das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen nicht weiter dazu missbrauchen um die Mitbestimmungsrechte einzuschränken. Schon deshalb muss die Beteiligung und Mitsprache der Mitarbeitenden in den Aufsichtsgremien bei Kirche & Diakonie selbstverständlich sein.

...mehr zum Thema und noch viele andere Informationen
finden Sie auf unserer Website unter www.mav-gesa-ekir.de



Der Gesamtausschuss hat vor einem Jahr zur Landessynode gefordert, dass die Regelungen des MVG in der EKiR, noch vor den MAV-Neuwahlen 2018 an die Anforderungen einer wirksamen Mitbestimmung angepasst werden.

Vorbereitend dazu sollte die Landeskirche eine Arbeitsgruppe einsetzen. Das ist nicht erfolgt,- die Hoffnung der MAVen im Rheinland auf „etwas mehr“ Mitbestimmung wurde einmal mehr enttäuscht.

...denn es ist im Interesse der Mitarbeitenden der EKiR und ihrer Diakonie nicht länger hinzunehmen, dass die seit Jahren auch vom Gesamtausschuss geforderten Änderungen, auf Ebene der EKD zwar wohlwollend aufgenommen und mit MAV-Vertretungen beraten werden,- aber letztendlich dann doch keine Umsetzung ins MVG-EKD erfolgt. Zuletzt so geschehen 2013, bei der „Neufassung“ des MVG-EKD, dass dann 2015 per Beschluss der Landessynode, für die EKiR übernommen wurde.

Von wenigen Änderungen abgesehen, konnten selbst Insider keine nennenswerten Verbesserungen zum „alten“ finden. Stattdessen waren mit den §§ 23a und 34,2 für kleinere MAVen wichtige Beteiligungsrechte eingeschränkt worden. Davon betroffen sind aktuell die MAVen der verfassten Kirche, die sich mit den Folgen des Sparhaushaltes der EKiR auseinandersetzen müssen.

...mehr zum Thema und noch viele andere Informationen
finden Sie auf unserer Website unter www.mav-gesa-ekir.de
